

**Gegenüberstellung der Satzungsänderung der „Freiwilligen Feuerwehr Klein-Welzheim e.V.“ vom  
24.03.2017**

<b>Geänderte Satzung</b>	<b>Aktuelle Satzung</b>
<p><b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</b>            (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Klein Welzheim e.V."  <u>(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim für die Stadt Seligenstadt zuständigen Amtsgericht eingetragen.</u>            (1) Der Sitz des Vereines ist Seligenstadt, Stadtteil Klein Welzheim.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Rechtsform</b>            (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Klein Welzheim e.V."            (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen.            (3) Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt, Stadtteil Klein Welzheim.</p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b>  <u>Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes nach § 52 Nr. 12 AO.</u>  <u>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Brand- und Katastrophenschutz sowie die technische Hilfeleistung im Stadtteil Klein Welzheim zu fördern,</li> <li>2. für den Brandschutzgedanken zu werben,</li> <li>3. die Jugendfeuerwehr zu fördern,</li> <li>4. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,</li> <li>5. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,</li> <li>6. <u>die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen</u></li> <li>7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.</li> <li>8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.</li> <li>9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> <li>10. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b>            (1) Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Klein Welzheim e.V." hat die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Brand- und Katastrophenschutz sowie die technische Hilfeleistung im Stadtteil Klein Welzheim zu fördern,</li> <li>b) für den Brandschutzgedanken zu werben,</li> <li>c) die Jugendfeuerwehr zu fördern,</li> <li>d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,</li> <li>e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,</li> </ol> <p>(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.            (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.            (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.            (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b>  <u>Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden. Dem Verein gehören an:</u>  <u>a) die Mitglieder der Einsatzabteilung des Standortes Klein Welzheim gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt,</u></p>	<p><b>§ 3 Mitglieder des Vereins</b>            Der Verein besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,</li> <li>b) den Mitgliedern der Ehrenabteilung,</li> <li>c) den Ehrenmitgliedern,</li> <li>d) den fördernden Mitgliedern,</li> <li>e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.</li> </ol>

<p>b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Standortes <u>Klein Welzheim gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt,</u></p> <p>c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr des Standortes <u>Klein Welzheim gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt,</u></p> <p>d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung des <u>Standortes Klein Welzheim gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seligenstadt,</u></p> <p>e) Ehrenmitglieder,</p> <p>f) fördernde Mitglieder.</p>	
<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Das Mindestalter beträgt 6 Jahre. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.</p> <p>(2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste entsprechend der durch den Vorstand verabschiedeten Ehren- und Zuwendungsliste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.</p>	<p><b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.</p> <p>(2) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche Personen, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Klein Welzheim angehören.</p> <p>(3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt der Jugendfeuerwehr des Stadtteils Klein Welzheim angehören.</p> <p>(4) Mitglieder der Ehrenabteilung sind solche Personen, die der Einsatzabteilung des Stadtteils Klein Welzheim angehört und nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Seligenstadt in diese übernommen wurden.</p> <p>(5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.</p>
<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.</p> <p>(4) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.</p> <p>(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 und Abs. 4 sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.</p> <p>(4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p> <p>(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.</p> <p>(6) In allen Fällen ist die auszuschließende Person vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann die</p>

	<p>ausgeschlossene Person schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.</p>
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b>  (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.  (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.  (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.  (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.  (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.</p>	<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b>  (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.  (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.  (3) Wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde, ist die Versammlung beschlussfähig.  (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.  (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.</p>
<p><b>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>  Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,  a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,  b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,  c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 10 dieser Satzung für eine Amtszeit von 4 Jahren,  d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,  e) die Genehmigung der Jahresrechnung,  f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,  g) die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,  i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch Beschluss,  j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, auf Grundlage der durch den Vorstand verabschiedeten Ehren- und Zuwendungsliste,  k) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,  l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p>	<p><b>§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>  (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind  a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Aufträge,  b) die Wahl des Vereinsvorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren,  c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,  d) die Genehmigung der Jahresrechnung,  e) Entlastung des Vorstandes,  f) Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen für die Amtszeit von 2 Jahren,  g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,  h) Wahl von Ehrenmitgliedern,  i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,  j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p>
<p><b>§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b>  (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.  (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen  (3) Der Vereinsvorstand wird per Handzeichen gewählt.</p>	<p><b>§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b>  (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der / Die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung spätestens nach 4 Wochen durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</p>

<p><u>Auf Antrag aus der Versammlung ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.</u></p> <p><u>(4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle unter §3 a/d/e/f aufgeführte geschäftsfähige Mitglieder. Für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes („Vorsitzender“, „stellv. Vorsitzender“, „Kassenverwalter“ und „Schrift- und Protokollführer“) können und dürfen nur Mitglieder der Einsatzabteilung, sowie Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung kandidieren.</u></p> <p><u>(5) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit.</u></p> <p><u>(6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.</u></p> <p><u>(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.</u></p> <p><u>(8) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.</u></p> <p><u>(9) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand für den Fall, dass Seitens des Amtsgerichtes oder andere Behörden Bedenken gegen diese Satzung bestehen, diese im Vereinsinteresse nach Vorgabe zu ändern. Über die erfolgte Änderung sind die Mitglieder schriftlich zu informieren.</u></p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen.</p> <p>(3) Der Vereinsvorstand wird per Handzeichen gewählt. Auf Antrag aus der Versammlung ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(4) Stimmberechtigt sind alle im §3 a-d aufgeführten Vereinsmitglieder.</p> <p>(5) Bei Nachwahlen gelten diese nur bis zum Ablauf der normalen Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes.</p> <p>(6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.</p> <p>(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer/ der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.</p> <p>(8) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.</p>
<p><b>§ 11 Vereinsvorstand</b></p> <p><u>(1) Der Vereinsvorstand besteht aus,</u></p> <p><u>a) dem Vorsitzenden,</u></p> <p><u>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,</u></p> <p><u>c) dem Kassenverwalter,</u></p> <p><u>d) dem Schrift- und Protokollführer,</u></p> <p><u>e) dem Presse- und Medienwart,</u></p> <p><u>f) dem Jugendfeuerwehrwart kraft Amtes,</u></p> <p><u>g) zwei Beisitzern, die den Vergnügungsausschuss bilden</u></p> <p><u>h) dem Wehrführer kraft Amtes,</u></p> <p><u>i) dem stellvertretenden Wehrführer Kraft Amtes,</u></p> <p><u>(2)Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.</u></p> <p><u>(3) Sollten mehrere Vorstandsämter in Personalunion wahrgenommen werden, so hat das Vorstandsmitglied dennoch nur eine Stimme.</u></p>	<p><b>§ 11 Vereinsvorstand</b></p> <p>(1) Der Vereinsvorstand besteht aus</p> <p>a) dem Wehrführer/ Wehrführerin als Vorsitzenden/ Vorsitzende kraft Amtes,</p> <p>b) dem stellvertr. Wehrführer/ Wehrführerin als stellvertr. Vorsitzenden/ Vorsitzende kraft Amtes,</p> <p>c) dem Jugendfeuerwehrwart / der Jugendfeuerwehrwartin kraft Amtes,</p> <p>d) dem Rechner/ Rechnerin,</p> <p>e) dem Schriftführer/ Schriftführerin,</p> <p>f) dem Pressewart/ Pressewartin</p> <p>g) und zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.</p> <p>(2) Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.</p> <p>(3) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ ihr unterzeichnet wird.</p> <p>(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.</p>
<p><b>§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p><u>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden oder einem Vertreter nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist. Die Niederschrift muss mindestens Ort, Zeitpunkt, die</u></p>	<p><b>§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

<p><u>Namen der Teilnehmer, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.</u></p> <p><u>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schrift- und Protokollführer. Sie alle sind alleinvertretungsberechtigt, ihre Geschäftsführungsbefugnis entspricht der Vertretungsmacht.</u></p> <p><u>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</u></p> <p><u>(4) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.</u></p> <p><u>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</u></p> <p><u>(6) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, jederzeit Vereinsmitglieder in Ausschüsse zu berufen und in die ihnen übertragenen Aufgaben einzuweisen. Ebenso ist er befugt dazu, die zuvor berufenen Mitglieder wieder aus dem Ausschuss zu entlassen.</u></p>	
<p><b>§ 13 Kassenwesen</b></p> <p><u>(1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</u></p> <p><u>(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</u></p> <p><u>(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern das Kassenbuch und die Vereinskonto offen.</u></p> <p><u>(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</u></p>	<p><b>§ 13 Rechnungswesen</b></p> <p>(1) Der/ Die Rechner/ Rechnerin ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.</p> <p>(2) Er / Sie darf Auszahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden / der stellv. Vorsitzenden tätigen.</p> <p>(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.</p> <p>(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/ sie gegenüber den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen Rechnung.</p> <p>(5) Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.</p>
<p><u>Hinweis: Entfällt, da Bestandteil der Satzung „Feuerwehr Stadt Seligenstadt“ und kein Teil der Vereinssatzung.</u></p>	<p><b>§ 14 Jugendfeuerwehr</b></p> <p>Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 14 Auflösung</b></p> <p><u>(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.</u></p> <p><u>(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese</u></p>	<p><b>§ 15 Auflösung</b></p> <p>(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.</p> <p>(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der</p>

<p><u>Bestimmungen besonders hingewiesen werden.</u>  <u>(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehren der Stadt Seligenstadt“ zu verwenden hat.</u></p>	<p>zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.  (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehren der Stadt Seligenstadt“ zu verwenden hat.</p>
<p><b><i>§ 15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten</i></b>  <u>Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.</u></p>	<p>Hinweis: Dieser Punkt wurde neu in die Satzung aufgenommen. Somit existiert keine „alte Version“.</p>
<p><b><i>§16 Inkrafttreten</i></b>  <u>Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 im Bürgerhaus Klein-Welzheim beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.</u></p>	<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b>  (1) Diese Satzung tritt am 14.03.2008 in Kraft.  (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1996 außer Kraft.</p>